

# RS OGH 1989/12/20 9ObS22/89, 9ObS10/90, 8ObS202/02t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1989

## Norm

IESG §1 Abs6 Z2

## Rechtssatz

War der (angestellte) Geschäftsführer einer GmbH vor seiner Bestellung im Unternehmen als Angestellter beschäftigt, ist bei Berechnung des nach dem IESG gesicherten Teiles der Abfertigung als Bemessungsgrundlage das für den letzten Monat vor Bestellung zum Geschäftsführer gebührende Entgelt und als Dienstzeit nur die nicht als Organ zurückgelegte Beschäftigungszeit zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 22/89  
Entscheidungstext OGH 20.12.1989 9 ObS 22/89
- 9 ObS 10/90  
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObS 10/90  
Auch
- 8 ObS 202/02t  
Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 ObS 202/02t  
Vgl auch; Beisatz: Bei Stehenlassen nur der Überstundenansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers ist sein Abfertigungsanspruch für die Zeit vor Bestellung zum Geschäftsführer nach dem IESG gesichert. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077339

## Dokumentnummer

JJR\_19891220\_OGH0002\_009OBS00022\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>